

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvengoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom XX.XX.XXYY**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> sowie § 9 Abs. 4 NJagdG<sup>3</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Gnarrenburg mit den Gemarkungen Augustendorf und Glinstedt und in der Samtgemeinde Selsingen, Gemeinde Sandbostel mit den Gemarkungen Ober Ochtenhausen und Sandbostel, Gemeinde Selsingen mit der Gemarkung Granstedt, Gemeinde Rhade mit der Gemarkung Rhade und Gemeinde Ostereistedt mit der Gemarkung Rockstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Huvengoopsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.373 ha.
- (3) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet<sup>4</sup> Nr. 31 "Huvengoopssee, Huvengoopsmoor" (DE 2620-301).

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Grenze des NSG ergibt sich aus den vier maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Straßen und Wege am Rande des NSG, die von der grauen Linie berührt werden, gehören nicht zum NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Selsingen und der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

#### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Hochmoorlandschaft des Huvengoopsmoores und seiner Randzonen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>3</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

<sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das Gebiet ist derzeit besonders geprägt durch

1. die natürlichen Moor- und Heideseen mit ihren randlichen Torfmooschwingrasen und den nach oberflächlicher Entwässerung aufgekommenen lichten Moorbirkenwäldern im Norden des Gebietes,
2. die naturnahen Moorbirkenwälder mit ihren Heide- und Pfeifengraslichtungen und regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen im Süden des Gebietes,
3. die in Renaturierung bzw. Regeneration befindlichen Moorflächen nach beendetem Torfabbau,
4. das Hochmoorgrünland in der Randlage des Gebietes,
5. die noch in Abtorfung befindlichen Moorflächen im Kernbereich des Gebietes.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere auch als Brut- und Gastvogellebensraum,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmooschwingrasen und Moorbildungen sowie der charakteristischen naturnahen Moorbirkenwälder mit den darin gelegenen regenerierenden bäuerlichen Handtorfstichen, den Pfeifengras- und Heideflächen und den Gagelbeständen auf Torf- und Mineralböden,
3. die Schaffung und Erhaltung extensiv genutzten Grünlandes im Randbereich des NSG,
4. die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen nach ihrer Herrichtung,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit dieser weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel und
6. die Erhaltung der offenen und für ein Hochmoor charakteristischen Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit.

(3) Für die langfristige Entwicklung des Gebietes sind

1. die Wasserrückhaltung in den wirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
2. die Extensivierung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mittels Grunderwerb durch die öffentliche Hand,
3. die Erhaltung einer großflächigen offenen störungsfreien Kernzone von besonderer Bedeutung.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(5) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
  - a) 91D0 - Moorbirnenwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, überwiegend nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
  - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit guter Wasserqualität und torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten,
  - b) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als möglichst naturnahe Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,

c) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,

d) 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Verbund mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtweiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

## § 4 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 5 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
  - a) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  - b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - c) organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  - d) Bohrungen aller Art niederzubringen,
  - e) die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
  - f) das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  - g) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), **sofern der Betrieb nicht den in § 5 Abs. 1 f) der Verordnung freigestellten Zwecken dient,**
  - h) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
  - i) Abfallstoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  - j) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  - k) in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  - l) **Erstaufforstungen vorzunehmen sowie** die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen,
  - m) das Einbringen von gentechnischen veränderten Organismen,
  - n) das Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten.

## § 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 23 Abs. 2 BNatSchG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung:

### (1) Allgemeine Freistellungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) das Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes **sowie die Durchführung von Maßnahmen**
  - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
- c) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) die Nutzung **der Grünlandflächen als Turnierplatz auf den Flurstücken 76, 77/1, 81 und 84 der Flur 5** in der Gemarkung Glinstedt im bisherigen Umfang,
- e) das Befahren der Wege in der Gemarkung Glinstedt mit Pferdegespannen im Rahmen von Fahrturnieren,
- f) **der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde und nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie für forstwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwider laufen,**
- g) **Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres.**

### (2) Freistellungen der Landwirtschaft:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten privateigenen Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise,
- b) der Umbruch zur Erneuerung der Grasnarbe außerhalb des FFH-Gebietes ist nur zulässig, wenn er 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> auch im Schlitzdrillverfahren,
- c) die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Vorflut;  
das Kühlen der Flächen und der Tiefumbruch fallen unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- d) die Bewirtschaftung der privateigenen, in der mitveröffentlichten Karte grau dargestellten privateigenen Ackerflächen, jedoch ohne das Aufbringen von Klärschlamm, Geflügelmist und -gülle,
- e) die Umwandlung von Acker in Grünland.

### (3) Freistellung **der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG:**

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Forstflächen,

- b) die Holzentnahme einschließlich der Entnahme von Pflingstbäumen für die Brauchtumpflege auf den übrigen bestockten Flächen; die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden.

(4) Freistellungen der Jagd:

Die Ausübung der Jagd ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
- b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von Hochsitzen und das Aufstellen fahrbarer Kanzeln bedürfen der **vorherigen** Zustimmung der **zuständigen** Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der **zuständigen** Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen,
- d) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
- e) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen erfolgen,
- f) die Jagd auf Wasserfederwild ist nicht zulässig,
- g) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.

(5) Freistellung der Gewässerunterhaltung/-nutzung:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Durchlässe, soweit sie für die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder der derzeitigen Torfabbauflächen erforderlich sind,
- b) die Löschwasserentnahme aus dem genehmigten Teich auf dem Flurstück 61, Flur 1 der Gemarkung Rhade.

(6) Freistellung der Imkerei:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

das Aufstellen von Bienenkästen/-körben in einem Abstand von max. 20 m von Wirtschaftswegen nach **vorheriger** Zustimmung der **zuständigen** Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(7) Freistellungen der Unterhaltung der Straßen, Wege und Versorgungsleitungen:

Folgende Handlungen werden zugelassen:

- a) die Unterhaltung der Landes- **und der Kreisstraße** sowie ihrer Seitenräume einschließlich des Radweges wie bisher,
- b) die Unterhaltung der Wege mit Sand und Kies; die Unterhaltung mit anderen **basenarmen** Materialien mit **vorheriger** Zustimmung der **zuständigen** Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- c) Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen (Energie, Wasser, Telekom),
- d) Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen mit **vorheriger** Zustimmung der **zuständigen** Naturschutzbehörde,
- e) **unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.**

(8) Freistellung des Torfabbaus:

Der Torfabbau ist im Rahmen der derzeit erteilten Bodenabbaugenehmigungen freigestellt.

**§ 6**

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. die Entkusselung ungenutzter Moorflächen zur Freistellung einzelner Handtorfstiche.

**§ 7**

**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Huvenhoopsmoor“ vom 07.05.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.1999 Seite 95) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

ROTENBURG